

# **Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Berlin – Gesellschaft für Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Eltern**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen:  
Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung e. V.  
(LAG Berlin) – Gesellschaft für Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Eltern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin – Charlottenburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Gedankens der Erziehungs- und Familienberatung als Angebot im Rahmen der Jugendhilfe.
3. Der Verein ist Mitglied der „Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. – Gesellschaft für Beratung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und Eltern (BKfE)“.

### **§ 3 Erreichung des Vereinszweckes**

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die öffentliche Bekanntmachung des Gedankens der Erziehungsberatung als Hilfe bei Krisen in Familien mit Kindern;
  - b) beratende Unterstützung bei Einrichtung und Unterhaltung von Erziehungsberatungsstellen;
  - c) laufende Anstrengungen, gerade für Mitarbeiter derartiger Einrichtungen der Jugendhilfe wissenschaftliche Sitzungen und Tagungen anzubieten, die der Information und Fortbildung dienen;
  - d) sonstige Aufklärung, Schulung und ggf. öffentliche Stellungnahmen zu Themen aus dem Jugendhilfebereich;
  - e) Pflege des Kontaktes zu ähnlichen Vereinen und Institutionen des In- und Auslandes.

## **§ 4 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein umfaßt
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die in einer den Richtlinien der BkFE entsprechenden Beratungsstelle in Berlin haupt- oder nebenamtlich beschäftigt ist und die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Außerordentliches Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede andere natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
4. Über die Annahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen den Vorstandsbeschuß kann innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - Austritt
  - Ausschluß des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt auf eigenen Antrag, der unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
  - wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder
  - wenn es schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat.

Dem Mitglied muß von der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Setzt ein Mitglied von sich aus einen höheren Betrag fest, so werden die den festgelegten Jahresbeitrag überschreitenden Zahlungen als Spenden angerechnet.
3. Die Beitragszahlung körperschaftlicher Mitglieder (juristische Personen) bleibt der gegenseitigen Vereinbarung überlassen.
4. Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag Mitgliedsbeiträge aus sozialen Gründen für eine festzulegende Zeitspanne auszusetzen oder zu ermäßigen sowie für Ehepaare (wenn beide Mitglieder sind) zu ermäßigen

## **§ 8 Die Organe der LAG Berlin e. V. sind**

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zu Neinstimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung als oberstem Vereinsorgan gehören:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer (die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenem Gremium angehören dürfen).

- c) Entlassung des Vorstandes,
- d) Beschlußfassung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge,
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Dabei muss die Anzahl der ordentlichen die Anzahl der außerordentlichen Mitglieder übersteigen. Im Vorstand sollten unterschiedliche Professionen und Fachrichtungen vertreten sein.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle in den Vorstand gewählten Mitglieder, die aus ihrer Mitte den Schatzmeister wählen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.
3. Die weitere Aufgabenverteilung bestimmt der Vorstand in eigener Verantwortung. Dem Vorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und die Wahl angenommen haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode aus, so muß eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgen.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.

### **§ 11 Bekundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3 / 4 – Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an das Land Berlin mit der Auflage, die Mittel ausschließlich zur Förderung der Erziehungsberatung zu verwenden.

### **§ 13 Übergangsvorschriften**

Diese Satzung tritt an die Stelle der am 11. Februar 1987 verabschiedeten, und am 26. Februar 1997 geänderten Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 9049 Nz vom 23.07.1987).

Ort, Datum

Unterschriften

Berlin, den 10.11.2004

Krüger  
Eckey